



**Matthias
Schachtsc**

- 17.02.1982** BE-Anfrage der BezReg Weser-Ems beim MI – Abt. 4 –
Verfassungsschutz
- 19.04.1982** Einleitung von Vorermittlungen durch BezReg Weser-Ems
wegen Verdachts eines Dienstvergehens nach Kandidaturen
für DKP
- 13.07.1982** Einleitung des Disziplinarverfahrens durch BezReg Weser-Ems
- 26.04. bis
02.06.1983** Drei Vernehmungen durch die BezReg Weser-Ems
- 09.12.1983** Zusendung der Anschuldigungsschrift mit Antrag: Termin zur
Hauptverhandlung vor dem VerwG Oldenburg anzuberaumen
- 05.06.1985** Aussetzung des Verfahrens wegen Verfahrensfehlern der
BezReg Weser-Ems
- 19.09.1985** erneute (4.) Vernehmung in der BezReg Weser-Ems zwecks
Behebung des Verfahrensmangels
- 27.12.1985** Ergänzung der Anschuldigungsschrift mit dem erneuten Antrag:
Termin für Hauptverhandlung anzuberaumen
- 07.10.1986** Ankündigung des Verbots der Dienstgeschäfte wegen
Kandidatur bei Kommunalwahl am 05.10.1986 für DKP
- 17.10.1986** Verbot der Dienstgeschäfte
- 30.10.1986** Ankündigung der vorläufigen Dienstenthebung

hneider

- 24.11.1986** Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen
- 05.11.1987** Zweite Ergänzung der Anschuldigungsschrift
- 17.03.1987** Absetzung der Hauptverhandlung zur Klärung der Haltung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des ILO-Untersuchungsausschusses vom 23.02.1987
- 21.09.1987** Hauptverhandlung vor Disziplinarkammer beim VerwG Oldenburg
- 25.09.1987** Mündliche Verkündung des Urteils: Entfernung aus dem Dienst, Unterhaltsbeitrag von 60 Prozent des Ruhegehalts für sechs Monate
- 18.11.1987** Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils
- 15.12.1987** Einlegung der Berufung gegen Urteil der Disziplinarkammer beim NDH in Lüneburg
- 09.05.1989** Hauptverhandlung vor dem NDH: Aufhebung des Urteils der Disziplinarkammer, Zurückverweisung an 1. Instanz wegen schwerer Verfahrensfehler
- 21.03.1990** Urteil der Disziplinarkammer beim VerwG Stade, Gehaltskürzung um 20 Prozent auf drei Jahre
- 12.12.1990** Urteil des NDH, Einstellung des Verfahrens, Urteil der Disziplinarkammer beim VerwG Stade unwirksam

Auszüge aus der „Liste der Bedenkenfälle,
hier: Bedienstete, Einzelfälle“ des
Nds. MI – Abt. 4 – Verfassungsschutz

171

205. Studiendirektor
S c h a c h t s c h n e i d e r , (Erlaß vom 17.02.1982
Matthias, 45.5-203-080 283)
geb. 07.04.1934 in Hütten

Anstellungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems

1981 Kandidatur bei den Kommunalwahlen als parteiloser Bewerber auf der Liste der DKP. Wird im November 1981 in einem Mitgliederrundbrief der DKP als Genosse bezeichnet.

Zu lfd. Nr. 205

(Erlaß vom 14.11.1984
45.2-203-080 283)

Studiendirektor
Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r

Zusätzliche Erkenntnisse zum Erlaß vom 17.02.1982
- 45.5-203-080 283:

Mitglied der DKP; trat 1983 als Artikelschreiber in DKP-Druckschriften auf; erscheint i.d. DKP-Zentralorgan "UZ" vom 07.07.1984 in einer Spendenliste f. "Solidaritätsbrigade Carlos Fonseca" mit einem Betrag von DM 1.000,-.

Zu lfd. Nr. 205

Studiendirektor (Erl. v. 16.10.1986
Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r 45.2-203-080 283)

Zusätzliche Erkenntnisse zu den Erl. v. 17.02.1982 und
14.11.1984:

Kandidierte anlässlich der Kommunalwahl in Niedersachsen am 05.10.1986 erneut für die Wahl zum Rat der Stadt Oldenburg für die DKP; trat als Artikelschreiber in DKP-Druckschriften in Erscheinung.

Flugblatt der GEW Betriebsgruppe BBS I Oldenburg zur Hauptverhandlung gegen Matthias Schachtschneider vor der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg am 21. September 1987

172

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT im Deutschen Gewerkschaftsbund

Betriebsgruppe der
BBS I Oldenburg



PROZESS GEGEN
MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER



Seit nunmehr fast einem Jahr darf unser Kollege, der Studiendirektor Matthias Schachtschneider, nicht mehr an unserer Schule unterrichten, weil er 1981 - '86 für den Rat der Stadt auf der Liste der DKP, einer nicht verbotenen Partei, kandidiert hat.

Bereits am 19./20. März d.J. sollte die Hauptverhandlung gegen ihn stattfinden. Dieser Termin wurde abgesetzt, weil inzwischen das Ergebnis der Untersuchungen vorlag, die die ILO (Internationale Arbeitsamt in Genf) zur Berufsverbote-Praxis in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hatte. Die ILO stellt hierin fest, daß diese Praxis gegen von der Bundesregierung ausdrücklich anerkanntes Völkerrecht verstößt (ILO-Übereinkunft 111; Verbot politischer Diskriminierung im Beruf) und empfiehlt dringend die Beendigung der in diesem Bereich (und hier speziell in Niedersachsen) gängigen Behördenpraxis.

TROTZDEM WIRD DER PROZESS GEGEN MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER

HEUTE ERÖFFNET ?

21. September 87 → 9.00 Uhr → Verwaltungsgericht

Wir protestieren gegen das Unrecht, das hier einem Kollegen geschieht,

- der seit fast 32 Jahren im Schuldienst tätig ist,
- der 1982 dienstlich als "erfolgreicher Lehrer mit untadeliger Dienstauffassung" beurteilt wurde,
- dem niemals der Vorwurf der einseitigen Beeinflussung der Schüler gemacht worden ist,
- der sich stets aktiv für die Belange der Schüler und der Schule eingesetzt hat,
- der vielen Kollegen aufgrund seiner fachlichen Kompetenz, seiner pädagogischen Fähigkeiten und seiner Menschlichkeit ein Vorbild ist.

Leider hat er das Pech, in Niedersachsen zu wohnen und nicht im Saarland oder in Bremen, wo die Behördenpraxis zum sog. "Radikalen-erlaß" - unabhängig von den ILO-Empfehlungen - längst aufgehoben wurde

MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER DARF NICHT AUS DEM SCHULDienst
ENTFERNT WERDEN ?

⇒ Wir fordern die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung und die unverzügliche Wiedereinstellung in den Schuldienst ?

UNSERE SCHULE BRAUCHT LEHRER WIE IHN ?

Beschluss in dem Disziplinarverfahren des
NDH gegen Matthias Schachtschneider vom
12. Dezember 1990, AZ: 2 NDH L 7/90 - 13 a 12/89,
S. 1 - 3

Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHER DISZIPLINARHOF

173



NDH - 7 2 9

Aktenzeichen:

2 NDH L 7/90
13 A 12/89

BESCHLUSS

In dem Disziplinarverfahren

g e g e n

den Studiendirektor Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r,
August-Hinrichs-Straße 23, Oldenburg,

- Verteidiger: Rechtsanwälte Seemann und Adler,
Auguststraße 67, Oldenburg -

Vertreter der Einleitungsbehörde: Regierungsdirektor Spreckel-
meier bei der Bezirksregierung
Weser-Ems - Außenstelle
Osnabrück -, Heger-Tor-Wall 18,
Osnabrück -

hat der 2. Senat des Niedersächsischen Disziplinarhofs am
12. Dezember 1990 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil der Disziplinarkammer bei dem
Verwaltungsgericht Stade vom 21. März 1990
ist unwirksam.

Der Beamte ist eines Dienstvergehens schuldig.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der
Auslagen des Beamten trägt der Dienstherr
des Beamten.

Gründe

Nach § 32 Abs. 5 Satz 4 NDO, der gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 NDO auch im Berufungsverfahren gilt, weil sich aus der Niedersächsischen Disziplinarordnung nichts Gegenteiliges ergibt, kann der Senat das Disziplinarverfahren einstellen, wenn er ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Beide Voraussetzungen sieht der Senat im vorliegenden Fall als gegeben an.

1. Die Art und Weise, in der der Beamte nach den Feststellungen der Disziplinarkammer in dem angefochtenen Urteil in der Vergangenheit für die DKP gearbeitet und versucht hat, den Zielsetzungen dieser Partei zu politischem Erfolg zu verhelfen, stellt nach der ständigen Rechtsprechung der Disziplinargerichte ein Dienstvergehen von erheblichem Gewicht dar, weil diese Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (vgl. zuletzt Urteile des NDH vom 20.7.1989 - NDH A (1) 3/89 - und vom 31. Oktober 1989 - NDH A (2) 4/89 -). Über diese dienstrechtliche Bewertung des ihm zur Last gelegten Verhaltens konnte der Beamte nach den gesamten Umständen nicht im Zweifel sein. Er bestreitet die angeschuldigten politischen Aktivitäten auch nicht. Der Senat sieht das angeschuldigte Dienstvergehen deswegen als erwiesen an.

2. Der Beamte, dem außer seinen Aktivitäten für die DKP keine Dienstverfehlung vorgeworfen wird, ist inzwischen aus dieser Partei ausgetreten und hat sich damit von ihr und ihren politischen Zielen distanziert. Es bedarf deswegen keiner disziplinarischen Pflichtenmahnung mehr, um ihn insoweit zur Beachtung der politischen Treuepflicht anzuhalten. Angesichts der in der jüngsten Vergangenheit eingetretenen politischen und staatlichen Veränderungen erscheint eine Disziplinarmaßnahme auch nicht mehr erforderlich, um der Beamtenschaft als ganzer vor Augen zu halten, daß das aktive Eintreten für die DKP in der dem Beamten vorgeworfenen Form nicht mit den Beamtenpflichten zu vereinbaren ist.

Der Senat zieht hieraus im Rahmen des ihm in § 32 Abs. 5 Satz 4 NDO eröffneten Einschätzungsermessens (vgl. dazu BVerwG, Beschluß vom 20. Oktober 1987, BVerwGE 83, 332) den Schluß, daß eine Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Beamten nicht mehr angebracht ist. Er stimmt darin mit der Auffassung der Einleitungsbehörde überein, die die Einstellung des Verfahrens angeregt hat.

Nach alledem ist das Verfahren einzustellen, obwohl der Beamte eines Dienstvergehens schuldig ist. Das erstinstanzliche Urteil ist für unwirksam zu erklären.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung, dem Dienstherrn die notwendigen Auslagen des Beamten nicht aufzuerlegen, folgen aus § 113 Abs. 3, § 115 Abs. 6 Nr. 4 NDO.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 90 NDO).

Zeller Dubsloff Dehnbostel

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

176

Obwohl ich neun Jahre lang das gegen mich aus politischen Gründen angestrebte Berufsverbotsverfahren über mich und meine Familie ergehen lassen musste – meine am 27. Juli 2012 verstorbene Frau Irmelin war vom 19. April 1982 bis zum 1. Januar 1991 ebenfalls vom Berufsverbot betroffen – hat es nach der Tilgung des gegen mich durchgeführten Disziplinarverfahrens aus meiner Personalakte nie ein Verfahren gegen mich gegeben. Das ist natürlich ein Witz. In unserem „Hausarchiv“ befinden sich etwa fünfzig Ordner mit Unterlagen über das gegen meine Frau Irmelin und mich und andere Oldenburgerinnen und Oldenburger von der CDU-Landesregierung angestrebte Disziplinarverfahren. Ich fühlte mich von heute auf morgen als bislang geachtete Person aus der Gesellschaft wie ein lästiges Übel entfernt und an den Rand der Legalität gerückt sowie in der Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs- und Organisationsfreiheit bedroht und bestraft. Noch bis zum Tod meiner Frau haben wir beim Nachmittagstee gelegentlich darüber gesprochen, ob unsere Haltung richtig war. Wir haben beide als Parteilose auf den Listen der DKP kandidiert und sind erst nach Einleitung der Vorermittlungen in die DKP eingetreten, nicht zuletzt deswegen, weil wir an der Seite derer konsequent der Praxis der Berufsverbote entgegneten wollten, die am meisten vom Berufsverbot bedroht

und betroffen waren. Wir haben unseren demonstrativen Eintritt in die DKP am Vorabend des 1. Mai 1982 als einen Akt der Solidarität verstanden. Wir waren immer davon überzeugt, und ich bin es bis heute, dass unser anhaltender aktiver und konsequenter Widerstand gegen die Berufsverbote richtig war und wir durch unser Beispiel mit dazu beigetragen haben, dass die deutsche Berufsverbotspraxis national und international als Verstoß gegen die Bürgerrechte angeprangert und schließlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt worden ist. Für mich war das Berufsverbot identisch mit einem Demokratieverbot. Ich habe daher meine Aktivitäten gegen die Berufsverbote immer auch verstanden als Kampf für die Stärkung der Demokratie. Zugleich war das Berufsverbot für mich nicht nur ein Akt staatlicher Willkür, sondern auch voller Widersprüche nicht nur zu meinen dem Gemeinwohl verpflichteten Aktivitäten, sondern auch zu den Ehrungen, die mir für mein gesamtes gesellschaftliches Engagement zuteilgeworden sind.

Nach dem Ende der Berufsverbote in Niedersachsen im Jahre 1990 bin ich bis zur Pensionierung im Jahr 1996 in vollem Umfang wieder meinen beruflichen Verpflichtungen nachgegangen. Die Kolleginnen und Kollegen verhielten

sich so, als sei nichts geschehen. Auch für mich selbst waren „Berufsverbote“ zunächst nur dann noch ein Thema, wenn ich direkt darauf angesprochen wurde, und das geschah auch unter Freunden und guten Bekannten eher selten, wahrscheinlich, weil man mich nicht an die finstere Zeit des Berufsverbots erinnern wollte. Nach dem Befreiungsakt durch die neue Politik in Niedersachsen begann beinahe von heute auf morgen für mich ein ebenso engagiertes ehrenamtliches wie ehrenvolles Leben „danach“. Ich begann unmittelbar nach dem fast zehnjährigen Leben als vom Berufsverbot Betroffener eine „Karriere“ als Sporthistoriker Oldenburgs. Bis heute habe ich über 30 Schriften zur Stadt- und Sportgeschichte Oldenburgs verfasst, darunter eine über 900-seitige „Oldenburger Sportgeschichte“. Ich fühlte mich nicht nur befreit von einer schweren Last, sondern auch ermutigt zu neuem gesellschaftlichem Engagement. Ich war beispielsweise in den 1990er Jahren in der Oldenburger GEW ein Aktivposten – als Schriftführer, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Vorsitzender des Kreisverbandes. In den frühen 1990er Jahren war ich Mitglied im Hauptausschuss der GEW auf Bundesebene.

Ich sehe heute die Fakten der durch den „Radikalenerlass“ vor nunmehr 45 Jahren ausgelösten Berufsverbotspolitik in der Bundesrepublik Deutschland aus einer

eher allgemeinen, weitgehend historischen Perspektive. Was ich bislang nur aus den Medien und aus der Geschichtsschreibung kannte, nämlich die Unterdrückung oppositioneller Bewegungen durch Bespitzelungen, Ausgrenzungen, Verfolgungen und Einschüchterungen geschah nun mir und meiner Frau. Wir wurden von heute auf morgen gewissermaßen öffentliche Personen und standen demgemäß ständig unter öffentlicher Beobachtung und waren insofern nicht mehr frei. Zugleich waren wir als öffentlich Beschuldigte auch Menschen, die weit über den eigenen Lebenskreis hinaus glaubhaft Zeugnis ablegen konnten von der Existenz der Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Wir konnten so um Unterstützung im Kampf gegen die Berufsverbote sowie um Solidarität für die Betroffenen zu werben.